

Montag den 13. Jänner 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 16. November 1867.

1. Dem Johann Gustav Ferdinand Becker, Ingenieur in Dresden (Bevollmächtigter Hermann Becker, Kaufmann in Wien, Neubau, Neubaugasse Nr. 23), auf die Erfindung einer Maschine zur Fabrication von Glasperlen aus Glasröhren und Glasstangen, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 20. November 1867.

2. Dem F. W. Prescher, Fabricanten orientalischer Kappen in Penzing bei Wien, auf die Erfindung von Cartons aus Pappdeckel, Papiermasse, Holz und anderem Materiale als Verpackung- und Umhüllungsmittel für orientalische Kappen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Albert Ludwig Georg Dehne zu Halle an der Saale (Bevollmächtigter S. Edgar Paget in Wien), auf eine Verbesserung an den Filtrirpressen für Zuckerraffinerien, für die Dauer eines Jahres.

4. Der Elise Trahon, geborne Béranger, Fabrikbesitzerin zu Gray in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Rößiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer Brückenwaage mit beweglichem Gestelle, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Emile und Pierre Martin, Eisenwerksbesitzer und Ingenieure, beide in Paris (Bevollmächtigter Franz Heinrich in Wien, Landstraße, Matthäusgasse Nr. 6), auf die Erfindung eines Verfahrens zur directen Umwandlung des Roheisens in Gußstahl und in andere daraus dervirte Producte, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem J. C. W. Maas, Mechaniker, und Karl Fischer, Buchdrucker, beide in Hamburg (Submandatar Joseph Sonnauer, Beamter des Bezirksgerichtes Leopoldstadt in Wien), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Briefstempel-Maschine, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Leo Fichtner, Fabrikgesellschaft in Algersdorf bei Wien, auf eine Verbesserung in der Darstellung von Stempel- und Briefmarken, für die Dauer eines Jahres.

Am 26. November 1867.

8. Dem Eduard Rey zu Stuhlweissenburg, auf die Erfindung einer eigenthümlich construirten Walzenmange, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 2 und 3, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, können da selbst von Jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 28. November 1867.

1. Das dem Franz Duffel auf die Erfindung, aus Schafwollgarn gestrickte und durch weißes Wollgarn im Innern verstärkte Winterschuhe zu erzeugen, unterm 14. November 1865 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Eduard A. Paget auf die Erfindung in der Bervollkommnung der Form und Construction von Gläsern mit Füßen durch falsche Füße oder Untergerüste (Supports), unterm 7. November 1865 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 30. November 1867.

3. Das dem Eduard A. Paget auf Verbesserungen an Maschinen zur Herstellung von Bolzen, Muttern, Nieten u. dgl. an Herden zur Erhitzung von Metallstücken unterm 16. Mai 1865 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Josef Veimer und der Antonia Matjasovszky auf die Erfindung von Dampf- und Douche-Badkisten unterm 31. October 1865 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(14—1)

Nr. 10.

Vicitations-Kundmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der hiesigen k. Tabakfabrik die vorräthigen Drisch-, Kuppen-, Strick-, Spagat- und Papier-Skarte, sowie Emballagen von Ziegenhaar, Glasstrimmer und altes Eisen

am 4. Februar 1868

im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen können sowohl bei den k. k. Finanzdirectionen in Triest und Laibach als auch bei der gefertigten Verwaltung eingesehen werden.

Finne, den 2. Jänner 1868.

Von der königl. Tabakfabrik-Verwaltung.

(10—2)

Nr. 52.

Kundmachung.

Der Stadtmagistrat bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der erste diesjährige Jahrmarkt

am 27. Jänner 1868

beginnt.

Stadtmagistrat Laibach, am 3ten Jänner 1868.

(3—2)

Nr. 5913.

Concurs-Ausschreibung.

Es ist die Bezirkswundarzt-Stelle in Wiprach mit einer Remuneration von 105 fl. aus der Bezirkscaffe (so lange sie bestehen wird) in Erledigung gekommen.

Competenzgesuche sind

bis 31. Jänner 1868

beim k. k. Bezirksamte Adelsberg anzubringen.

k. k. Bezirksamt Adelsberg, am 31. December 1867.

(6—2)

Nr. 2463.

Edict.

Hierants erliegen nachstehende, aus abgeführten Untersuchungen herrührende Effecten, deren Eigenthümer bisher nicht erforscht waren, als:

1 Taschmesser, 1 Schnupstuch und 1 Taschmesser, 2 Leintücher, 1 Schnupstuch, 1 Banka, 6 Paar Sohlen, 1 Körbel, 4 Erdhauen, 1 Taschenteitel, 1 Handhaue, 24 eiserne Egnägeln, 1 altes gelbes Tüchel, 1 blaues Tüchel, 3 Ellen braunes Hosenzug, 17 Ellen blaugeblünte Cottonina, 1 Kamm, etwas weißer und schwarzer Zwirn, mehrere Haften, blaue weißgeblünte halb-leinwandene Sacktüchel und bei 10 Ellen Leinwand, 2 Portemonnaies, 2 Säcke, 2 Stück roth und blaugestreifter Barchent, diese wahrscheinlich im Herbst 1866 am Markte in Mausthal verwendet.

Die Eigenthümer obiger Sachen werden aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung zu melden und ihr Recht auf die angesprochene Sache nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert und der Kaufpreis an die Staatscaffe abgegeben werden würde.

k. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 24. December 1867.

(5—3)

Nr. 89.

Kundmachung.

Auf Grund des im Reichs-Gesetzblatte pro anno 1868 I. Stück veröffentlichten Gesetzes vom 31. December 1867 — mit welchem das verantwortliche Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 ermächtigt wurde — wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Meuten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1868 wird mit Bezug auf den im Verordnungsblatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen h. Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1864 Z. 43507 — 2133 die Frist

bis Ende Jänner 1868

festgesetzt, und werden die P. T. Einkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1868 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1865, 1866, 1867 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Meuten der dritten Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1868 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1867 anzugeben.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühren wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen, über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche k. k. Finanzdirection entscheiden.

6. Dem P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen pro 1868 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen den Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pachtungen abgesonderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

Laibach, am 5. Jänner 1868.

Vom k. k. Hauptsteueramte.